

18. Februar 2009

VOL C

0 2 2 5

**Amt für Landwirtschaft und Natur, Veterinärdienst; Ausrottungsprogramm  
BVD, Ohrmarken, Laboruntersuchungen, Tierentschädigungen: Mehrjähriger  
Verpflichtungskredit (Objektkredit)**

**1. Gegenstand**

Die Bovine Virusdiarrhoe (BVD) macht seit Jahrzehnten immer wieder Schlagzeilen als Rinderkrankheit mit grosser wirtschaftlicher Bedeutung. Es handelt sich um eine virale (= durch ein Virus verursachte) Erkrankung, welche auf sehr unterschiedliche Weise in Erscheinung tritt. Während der Grossteil der BVD-Infektionen symptomlos, d.h. vom Landwirt unbemerkt abläuft, erkranken einige Tiere schwer an Durchfall, Fieber, Nasen- und Augenausfluss. Es sind auch mildere Zwischenformen möglich. Besonders schwer und immer tödlich verläuft die gefürchtete Mucosal Disease (MD; Schleimhautkrankheit). Sie tritt ausschließlich bei sog. persistent infizierten Tieren auf. Das sind Tiere, die das BVD-Virus lebenslang in sich tragen und ausscheiden. Im Durchschnitt sind 1.1% des Rindviehbestandes persistent infiziert.

Gemäss den Vorschriften der eidg. Tierseuchengesetzgebung ist die BVD eine sog. auszurottende Tierseuche. Demzufolge besitzt der Kanton Bern keinen Spielraum beim Vollzug des angeordneten Ausrottungsprogramms. Das BVD-Ausrottungsprogramm der Schweiz zielt darauf, die Krankheit innerhalb weniger Jahre aus dem Rindviehbestand zu eliminieren. Während der Initialphase wurden von Oktober bis Dezember 2008 sämtliche Tiere individuell einem Virusnachweis unterzogen und die persistent infizierten geschlachtet. Diese Phase ist im Kanton Bern abgeschlossen.

Der vorliegende Ausgabenbeschluss befasst sich ausschliesslich mit der nun beginnenden Sekundärphase, in der während 2-3 Jahren allen neugeborenen Kälbern im Rahmen der ordentlichen Markierung Gewebeproben für die Untersuchung entnommen werden. Dazu werden spezielle Gewebeprobeohrmarken und entsprechende Ohrmarkenzangen benötigt. Verseuchte Tiere müssen ausgemerzt werden. Ab 2011 soll dann der Nachweis von Antikörpern in Milch von erstlaktierenden Kühen die Seuchenfreiheit dokumentieren.

**2. Rechtsgrundlage**

- Art. 10 Abs. 1 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40)
- Art. 3, Art. 174a, Art 174c und Art. 174e der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401)
- Art.12 Abs. 1 Bst. a des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1)
- Art. 24 der kantonalen Tierseuchenverordnung vom 3. November 1999 (KTSV; BSG 916.51)
- Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 Abs.3 und Art. 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV); BSG 621.1)



### 3. Kredit- und Ausgabenart

Mehrfähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit). Es handelt sich um eine einmalige, gebundene Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG). Die Gebundenheit der Ausgabe ist durch Art. 10 Abs. 1 des eidg. Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) und Art. 3 Bst. g<sup>bis</sup> (auszurottende Seuche) der eidg. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) gegeben.

### 4. Kreditsumme

Die Gesamtkosten betragen **CHF 3'210'000.--**

Sie werden voraussichtlich durch folgende Zahlungen abgelöst:

Rechnungsjahr 2009:	Ohrmarken	CHF 405'000.--	
	Laborkosten	CHF 975'000.--	
	Tierentschädigungen	CHF 300'000.--	<b>CHF 1'680'000.--</b>
Rechnungsjahr 2010:	Ohrmarken	CHF 405'000.--	
	Laborkosten	CHF 975'000.--	
	Tierentschädigungen	CHF 150'000.--	<b>CHF 1'530'000.--</b>

### 5. Rechnungsjahr und Konto

Voraussichtliche Zahlungen 2009 und 2010

KLER-Kreis: 1697 Amt für Landwirtschaft und Natur

Produktgruppe: 03.07.9150 Tiergesundheit und Produktqualität

FB/Segment: 1708 Tierseuchenkasse  
Konto: 313000 Ohrmarken  
318000 Laborkosten  
366000 Tierentschädigungen

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2009 eingestellt und werden für das Jahr 2010 im Rahmen des Planungsprozesses 2010-2013 in Form einer höheren Entnahme aus der Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse eingestellt.

Dieser Beschluss ist gemäss FLG Art. 48 Abs. 4 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:



Zur Kenntnis an die Finanzdirektion, die Steuerungskommission und die Finanzkontrolle.